

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 603.

---

 Inhalt: Statut, die gemeinsame Handwerkskammer zu Oera betreffend.
 

---

In Uebereinstimmung mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Altenburg erlassen wir hiermit auf Grund § 103<sup>m</sup> Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 3 des Staatsvertrags vom 7. August 1899 — Gesetzsammlung Bd. XXIII. S. 241 — für die Handwerkskammer zu Oera das nachfolgende

## Statut.

### § 1.

Die Handwerkskammer führt den Namen:

**„Die gemeinsame Handwerkskammer zu Oera“,**

ihr Sitz ist in Oera, ihr Bezirk umfaßt die Gebiete des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Neuß j. U.

Name, Sitz  
und Bezirk  
der Hand-  
werks-  
kammer.

### § 2.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 24.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die sub 0 angezeichnete Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre.

Zusammen-  
setzung der  
Handwerks-  
kammer.